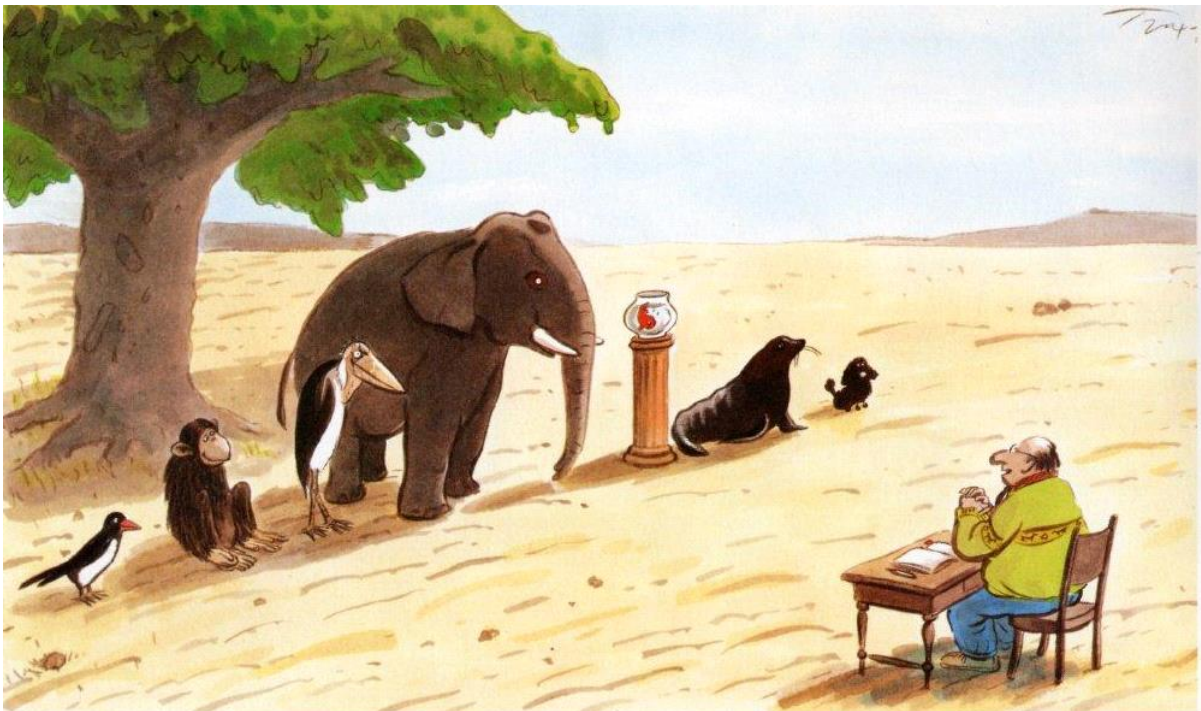


# Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention

## Bereich Bildung/Pflichtschulbereich in Kärnten

LSI Dr. Dagmar Zöhrer

“Es ist normal verschieden zu sein“



»Im Sinne einer gerechten Auslese lautet die Prüfungsaufgabe für Sie alle gleich: Klettern Sie auf den Baum!«

Klagenfurt, überarbeitet Jänner 2019 (Erstfassung 2013)

## Präambel

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 wird das Recht von Kindern mit Behinderung auf Anti-Diskriminierung im Rahmen eines inklusiven Bildungssystems festgeschrieben. Die österreichische Bundesregierung hat sich gemeinsam mit allen anderen Unterzeichnerstaaten damit verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen umzusetzen:

### **§ 24 Bildung**

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden**;
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen** haben;
- angemessene **Vorkehrungen für die Bedürfnisse** des Einzelnen getroffen werden;
- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die **notwendige Unterstützung** geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- in Übereinstimmung mit dem **Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen** in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Ziel des BMB in den kommenden Jahren (festgeschrieben im **Nationalen Aktionsplan „NAP“ 2020**) ist der **Wandel von einem integrativen zu einem inklusiven Schulsystem**. Es geht um die Weiterentwicklung der Schule zu einer Schule, die niemanden ausschließt, diskriminiert und damit allen Kindern Chancengleichheit bietet.

Der Begriff Inklusion bedeutet in der Bildungspolitik einen Paradigmenwechsel, der den Fokus auf das System und nicht wie bei der Integration auf das Individuum mit seinen Defiziten lenkt. Inklusion zielt darauf ab, Strukturen und Rahmenbedingungen zu ändern und damit ein System für alle zu schaffen, hin zu einer gemeinsamen Schule für alle Kinder:

„Jeder hat das Recht dazu zu gehören, unabhängig von Fähigkeiten und Begabungen, sozialer Herkunft, Religion, Kultur, Geschlecht, Sprache oder Rasse.“

Das Thema „Inklusion“ ist auf das Engste mit den aktuellen Reformanliegen zur Entwicklung der Qualität des Lernens im Sinne der Individualisierung und Kompetenzorientierung verbunden.

Es ist daher kein isoliertes sonderpädagogisches Anliegen, sondern zielt auf die Qualitätsentwicklung des Schulsystems insgesamt ab.

Voraussetzung für das Gelingen von „Inklusion“ ist die verpflichtende Umsetzung der Qualitätsstandards für inklusiven Unterricht auf Klassenebene, Schulebene und regionaler Ebene (BMB Rundschreiben 17/2015).

Im Kontext der Inklusiven Pädagogik gilt es, ein Förder- und Unterstützungssystem zu schaffen, in dem jede Schülerin/jeder Schüler die materiellen und personellen Hilfestellungen bekommt, die sie/er pädagogisch benötigt.

Diese Förder- und Unterstützungssysteme sind strukturell weitestgehend im Bildungssystem Kärntens verankert („Mobile Dienste mit Landes- und Bezirksstrukturen“), sind aber derzeit personell (noch) nicht bedarfsorientiert ausgestattet (StützlehrerInnen, FörderlehrerInnen, DaZ-LehrerInnen, BeratungslehrerInnen, SprachheillehrerInnen, Begabungsförderung)

Zentrales Anliegen der Sonderpädagogik in Kärnten ist die Bündelung von Förderressourcen in einem durchgängigen Fördersystem, das bedarfsgerechte und frühzeitige Förderung für alle bereit stellt, die sogenannte „Individuelle Förderung“, die Förderung in Integrationsklassen sowie auf der höchsten Stufe intensive Förderung für SchülerInnen mit SPF in Form von Kleinklassen garantiert.

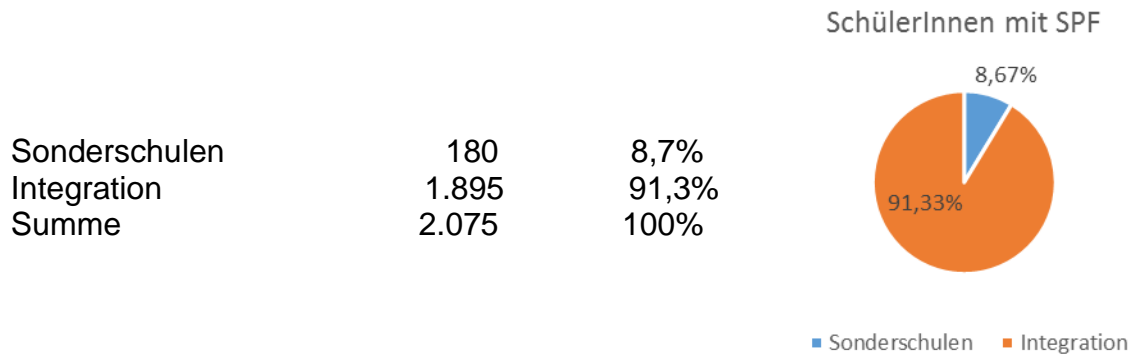
Förderpädagogische Unterstützung im Sinne der Prävention („Besonderer Förderbedarf“) umfasst Kinder mit Lernschwächen, Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Störungen des Sozialverhaltens, Sprachstörungen und Hochbegabung. Förderpädagogische Maßnahmen können während eines vereinbarten Zeitraumes unter Erstellung einer Fördervereinbarung getroffen werden. Es bedarf dazu keines SPF-Verfahrens und keines Bescheides. Die Fördervereinbarungen müssen in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Zentrum getroffen werden, welches auch die dafür notwendige Administration der Mobilen Dienste über hat.

Der Nationale Aktionsplan (NAP) des Bundes sieht die Errichtung von Inklusiven Modellregionen (IMR) in den Ländern bis 2020 vor, dem sich auch das Land Kärnten verpflichtet hat und daher einen Landes-Aktionsplan in Auftrag gegeben hat, der vor der Umsetzung steht und im Bereich Bildung mit dem vorliegenden Maßnahmenplan abgestimmt ist.

Der Landes-Aktionsplan hat im Bereich Bildung Förder- und Unterstützungssysteme an Regelschulen zu beschreiben, die die Teilhabe aller SchülerInnen unter Zurverfügungstellung aller benötigten materiellen und personellen Hilfestellungen sicherstellen.

## Ausgangslage Kärnten

In Kärnten werden 2017/18 insgesamt 2075 SchülerInnen mit SPF von der 1.-10. Schulstufe beschult, davon 91,33 % integrativ, d.h. im Klassenverband mit nichtbehinderten Kindern, 8,67 % in Sonderschulen.



Das bedeutet, dass etliche der konzipierten Maßnahmen im Rahmen der „Inklusiven Modellregion Kärnten“ sich auf diese 8,7 % beziehen, für die bisher Teilhabe/Partizipation an Regelschulen aufgrund fehlender Organisationsformen (fehlende Nachmittagsbetreuung, Therapiemöglichkeit, große Klassenverbände 20-22) nicht bzw. schwer möglich war.

Diese 8,7 % SonderschülerInnen sind zu etwa gleichen Teilen

- a) SchülerInnen mit schwersten Behinderungen (hohem Assistenzbedarf) oder
- b) SchülerInnen mit schweren Störungen des Sozialverhaltens

Die umfassende ganztägige Betreuung (schulische Tagesbetreuung) in Regelschulen, die derzeit ein Schwerpunktthema des BMB ist, muss im Rahmen der IMR auch für Kinder mit Behinderungen in allen Regionen ausgebaut und gewährleistet werden.

### Zu a) Maßnahmen für SchülerInnen mit schwersten Behinderungen (Kooperative Kleinklasse)

#### 1.1 Klassen

- Kleinklasse mit 5-7 SchülerInnen mit Behinderungen an VS und NMS (die Klassengröße hängt von Art und Ausmaß der Behinderung ab; Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Schulabteilung und Befürwortung der Schulbehörde möglich)

- Doppelbesetzung im Unterricht – LehrerIn, Behindertenfachkraft (das Stundenausmaß hängt vom individuellen Betreuungs- und Assistenzbedarf ab)
- größtmöglicher gemeinsamer Unterricht von SchülerInnen der Kleinklassen und SchülerInnen der Regelklassen an den Regelschulstandorten; kooperative Unterrichtseinheiten (einzeln oder in Gruppen) sind verpflichtender Bestandteil

## 1.2 Nachmittagsbetreuung

- gemeinsames Mittagessen und Lern- bzw. Freizeitbetreuung von allen SchülerInnen am Standort (mit und ohne SPF)
- Einsatz zusätzlicher Behindertenfachkräfte für die Mittagspause, Lernzeit und Freizeitbetreuung der SchülerInnen der Kooperativen Kleinklassen
- Nachmittagsbetreuung durch GTS in verschränkter oder getrennter Abfolge, möglich (verschränkt: Unterricht und Freizeitteil werden über den ganzen Tag verteilt angeboten; getrennt: Vormittag Unterricht, Nachmittag Freizeitbetreuung)
- gibt es keine GTS am Standort, ist für die SchülerInnen der Kooperativen Kleinklasse eine Nachmittagsbetreuung im Hort, BÜM oder Kinderneust zu vereinbaren

## 1.3 Therapeutische Versorgung

- eigener Therapieraum am Standort
- therapeutisches Angebot durch mobile TherapeutInnen an der Schule in den Bereichen Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie
- Anspruchsberechtigung laut ärztlicher Verordnung
- Festlegung der Therapieeinheiten und Therapiepausen obliegt dem Therapeuten/der Therapeutin gem. den Bedürfnissen der SchülerInnen

## 1.4 Vernetzung

- Intensive und regelmäßige Abstimmung zwischen LehrerInnen, Behindertenfachkräften und TherapeutInnen
- Verpflichtende multiprofessionelle Teamsitzungen pro Standort (LehrerInnen, Behindertenfachkräfte TherapeutInnen, SchulleiterInnen und Koordinator/in FIDS) einmal pro Semester mit den Auftrag, kurz- und mittelfristige Zielvereinbarungen für die SchülerInnen zu treffen (Termine und Protokolle sind dem Bildungsdirektion/Referentin FIDS bzw. der Abt. 4 AKL/Inklusionsbeauftragte/r zu übermitteln)

## 2. Aufnahmebedingungen

SchülerInnen der Kooperativen Kleinklassen werden nach dem Lehrplan für SEF (Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf) unterrichtet. Die Festlegung des Lehrplans erfolgt über die Schulbehörde.

Die Schulbehörde und der/die Koordinator/in im FIDS entscheiden über das notwendige sonderpädagogische Setting für SchülerInnen mit SPF (Integrationsklasse oder Kooperative Kleinklasse).

Bei dieser Festlegung ist die bestmögliche Förderung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

## 3. Aufnahmeprozedere

Die Schulbehörde hat lt. § 8 Schulpflichtgesetz den Schulstandort festzulegen, der dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes am besten entspricht. Wenn der Bedarf auf eine Kooperative Kleinklasse über die Vorbegutachtung durch das regionale PBZ (Pädagogisches Beratungszentrum) und die Schulpsychologie festgestellt wird, ist der Schüler/die Schülerin durch die Schulaufsicht dem nächstgelegenen Standort zuzuteilen.

Sprengelfremder Schulbesuch einer Kooperativen Kleinklasse ist lt.

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz möglich, wenn im eigenen Sprengel keine Möglichkeit besteht.

## 4. Kostenübernahme

- LehrerInnen - Abt. 6 AKL
- Behindertenfachkräfte – Abt. 4 AKL und gesetzl. Schulerhalter (wenn der Assistenzbedarf so hoch ist, dass eine Doppelbesetzung erforderlich ist)
- TherapeutInnen – Abt. 4 AKL
- Ausstattung Therapieraum – Abt. 4 AKL
- Bauliche Maßnahmen Inklusion – Schulbaufond AKL

Gastschulbeitrag und Übernahme pflegerisch-helfender Tätigkeiten sind bei sprengelfremdem Besuch einer Kooperativen Kleinklasse zwischen Wohnortgemeinde und Schulerhalter zu vereinbaren

## **Regelschulstandorte, die diese Kleinklassen mit NM-Betreuung und Therapie anbieten\*:**

Die Standorte sind nach regionalen Kriterien wie Erreichbarkeit, Zumutbarkeit des Schulweges, Baubestand u.ä. ausgewählt worden.

Feldkirchen	VS und NMS Feldkirchen (seit 2016/17)
Hermagor	VS Hermagor (seit 2013/14 als Integrationsklasse – Elternwunsch)
Klgft. Land	VS/NMS Moosburg (seit 2014/15) VS/NMS Ferlach (Start offen)
Klgft. Stadt	VS 10 Waidmannsdorf und NMS 2 Waidmannsdorf (seit 2014/15) VS 14 Welzenegg (seit 2015/16) VS 14 Welzenegg (seit 2017/18) dritter Standort offen (Annabichl, Westschule)
St. Veit/Glan	VS und NMS St. Veit/Glan (seit 2013/14) NMS Friesach (seit 2013/14) VS Friesach (seit 2017/18)
Spittal/Drau	VS Spittal Ost (Start 2019/20) und NMS Spittal (Start nach Umbau) VS und NMS Seeboden (Start nach Umbau) VS/NMS Winklern (Start offen) VS/NMS Dellach (Start nach Umbau)
Villach L.	VS/NMS Velden (Start offen) VS/NMS Feistritz (Start nach Umbau) VS/NMS Arnoldstein (Start nach Umbau)
Villach St.	VS und NMS Friedenspark (2018/19) VS und NMS Landskron (Start nach Umbau)
Völkermarkt	VS und NMS Kühnsdorf (seit 2012/13) VS und NMS Völkermarkt (seit 2016/17)
Wolfsberg	VS Wolfsberg (seit 2015/16)

### **\*Legende:**

VS und NMS: je eine Kleinklasse VS (1.-4. Schulstufe), je eine Kleinklasse NMS (5.-9. Schulstufe)

VS/NMS: eine gemeinsame Kleinklasse (1.-9. Schulstufe)

**Folgendes Raum- und Funktionsprogramm wird (in Kooperation mit dem Schulbaufond Kärnten) an allen genannten Standorten umgesetzt:**

Durchgehende **Barrierefreiheit** am gesamten Schulstandort, d.h. Erreichbarkeit aller Klassen- und Funktionsräume muss gegeben sein.

Die Größe der **Kleinklasse** für 5-7 SchülerInnen mit hohem Assistenzbedarf (schweren Behinderungen), die gemäß dem österreichischen Lehrplan für schwerstbehinderte Kinder unterrichtet werden, hat einer Normklasse, also 50-60 m<sup>2</sup>, zu entsprechen.

Da Kinder mit hohen Förderbedürfnissen manchmal eine Rückzugsmöglichkeit (Auszeit) benötigen, ist direkt an die Kleinklasse angrenzend ein **Rückzugsraum** mit Verbindungstür vorzusehen (ca. 20 m<sup>2</sup>).

Die Kleinklasse soll zur optimalen sozialen Integration der Kinder mit Beeinträchtigungen regelmäßig mit anderen Klassen am Schulstandort kooperieren, weshalb die Klasse räumlich eng an die Regelklassen der Schule angeschlossen sein muss.

Der **Therapieraum**, der pro Schulstandort einmal notwendig ist, dient der Therapie der Kinder durch externes Personal (LogopädIn, PhysiotherapeutIn, ErgotherapeutIn) und wird vorwiegend am Nachmittag genutzt. Die Raumgröße wird mit rund 60 m<sup>2</sup> bemessen.

Notwendig sind neben einer **behindertengerechten WC-Anlage** auch eine Duschgelegenheit und die Möglichkeit zur Inkontinentsversorgung im Nassbereich.

**Finanzierung:**

Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inklusion werden über den Schulbaufond finanziert.

Die Grundausstattung der Klassen- und Nebenräume erfolgt über den Schulerhalter.

Die Finanzierung des Therapieraumes erfolgt über die Abt. 4 und die Ausstattung wird über die AvS abgewickelt.



## **Zu b) Maßnahmen für SchülerInnen mit schweren Störungen des Sozialverhaltens (SSV) – „Time-Out-Gruppen“**

SchülerInnen mit schwersten Störungen und Defiziten im sozio-emotionalen Bereich, die durch ein hohes Maß an Aggressivität oder unangepasstem Verhalten auffallen, benötigen häufig ein Kleingruppen-Setting. Diesen SchülerInnen ist es auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und bisherigen Lebenssituation unmöglich, dem Unterricht in einer Großgruppe beizuwohnen, da sie nicht in der Lage sind, sich an die für das unterrichtlich soziale Geschehen in der Klasse notwendigen Regeln und Normen zu halten.

In einer Time-Out-Gruppe erhalten diese SchülerInnen eine zeitlich begrenzte Auszeit aus dem Verband einer Regelklasse, in der sie dabei unterstützt werden sollen, eine grundlegende Handlungskompetenz im Arbeits- und Sozialverhalten aufzubauen. Für manche Kinder wird die Verweildauer in der Time-Out-Gruppe für SSV auch länger als ein Schuljahr notwendig sein.

Die SchülerInnen sollen die Möglichkeit erhalten, das eigene Verhalten und die persönliche und schulische Situation außerhalb des Regelklassenunterrichts aus Distanz zu reflektieren, um daraus eine neue Haltung zu entwickeln. Durch die Distanz zum gewohnten Umfeld soll auch das Umfeld des betreffenden Kindes oder Jugendlichen (MitschülerInnen, KlassenlehrerInnen, Eltern...) entlastet werden.

### **Zuweisungskriterien:**

Eine Zuweisung in die Time-Out-Gruppe begründet sich durch massive und wiederholte Verstöße gegen grundlegende Regeln des Schulbetriebes wie

- Verletzung der Integrität von MitschülerInnen oder anderer Personen des schulischen Umfeldes
- andauernde Verweigerung von Arbeitsaufträgen oder Anweisungen
- Schulverweigerung und häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Verhinderung des Unterrichts und der Schulführung durch Störungen des Schülers oder der Schülerin
- oder ein drastischer Vorfall, der eine sofortige Intervention erfordert.

Eine Zuweisung in die Time-Out-Gruppe hat zudem als letzte Maßnahme zu erfolgen, bevor der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler ein Ausschlussverfahren gemäß § 47 Abs.2 droht.

### **Procedere der Aufnahme:**

Ein Schüler/eine Schülerin kann erst in die Time-Out-Gruppe aufgenommen werden, wenn die BeratungslehrerIn der Schule dokumentiert nachweist, dass mit dem betreffenden Kind und der betroffenen Klasse mindestens während der vergangenen 12 Wochen hochfrequent (mindestens 1 Wochenstunde) gearbeitet wurde. Sowohl die Interventionen der BeratungslehrerIn als auch die Maßnahmen des KV und auch die im Zusammenhang damit geführten Vernetzungsgespräche sind nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Time-Out-Gruppe erfolgt durch ein Gremium, das sich aus folgenden beschließenden Mitgliedern zusammensetzt: PSI (Außenstelle LSR), ÜR PBZ Verhalten, regionales PBZ, Schulpsychologie, Schulleitung, Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, Facharzt für Kinder- und Jugendneuropsychiatrie und des Teams der KK. Diese Vernetzungssitzungen finden alle 4-6 Wochen statt und beziehen die LehrerInnen der jeweiligen Kooperationsklassen der KK mit ein.

Weitere Details sind dem Konzept „Time-Out-Gruppen in Kärnten“ zu entnehmen.

### **An folgenden Standorten sind derzeit Time-Out-Gruppen angebunden:**

#### **Bezirk Klagenfurt Stadt**

VS 8 St. Peter  
VS 9 Waidmannsdorf  
VS 13 Annabichl  
VS 14 Welzenegg  
NMS 7 Benediktinerplatz (2 Gruppen)  
NMS 10 St. Peter (2 Gruppen)  
NMS 11 Annabichl (2 Gruppen)  
NMS 12 St. Ruprecht  
NMS 13 Viktring

#### **Bezirk Klagenfurt Land:**

VS Ebenthal

#### **Bezirk Spittal**

VS Spittal West  
NMS 1 Spittal an der Drau  
NMS 2 Spittal an der Drau

#### **Bezirk St.Veit/Glan**

VS Eberstein  
NMS St. Veit  
NMS Straßburg

#### **Bezirk Völkermarkt**

VS Völkermarkt  
NMS Völkermarkt

#### **Bezirk Feldkirchen:**

RNMS Feldkirchen  
NMS Feldkirchen

### **Bezirk Hermagor:**

VS Hermagor  
NMS Hermagor

### **Bezirk Villach:**

VS 2 Villach  
NMS Lind (2 Gruppen)  
NMS 2 Villach

### **Bezirk Villach Land:**

VS Finkenstein  
VS Treffen  
NMS Gegendtal

## **Notwendiges Raum- und Funktionsprogramm:**

Die Größe des **Time-Out-Gruppenraumes** für 5-7 SchülerInnen mit Störungen im Sozialverhalten (hohes Aggressionspotenzial), hat einer Normklasse, also 50-60 m<sup>2</sup>, zu entsprechen.

Da Kinder mit Störungen im Sozialverhalten häufig eine Rückzugsmöglichkeit (Auszeit) benötigen, ist direkt an den Time-Out-Raum angrenzend ein **Rückzugsraum** mit Verbindungstür vorzusehen (ca. 20 m<sup>2</sup>).

Wichtig ist, auch in der schulischen Tagesbetreuung bzw. einem anderen Anbieter für **Nachmittagsbetreuung** (Hort, BÜM, Kindernest, Hilfswerk, ...) räumliche Rückzugsmöglichkeiten vorzusehen.

## **Weitere notwendige schulische Unterstützungsmaßnahmen in den „Hotspot-Regionen“ Moosburg und Treffen:**

In den Marktgemeinden Moosburg\* und Treffen\*\* gibt es zahlreiche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, wodurch die Schulstandorte VS Moosburg/NMS Moosburg und VS Treffen/NMS Gegendtal extrem belastet sind.

Als notwendige Unterstützung wird sowohl für die VS Moosburg als auch für die NMS Moosburg sowie die VS Treffen als auch die NMS Gegendtal die zusätzliche Zuteilung eines Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin als unabdingbar betrachtet.

Es sind also 4 SozialpädagogInnen für die genannten Standorte zusätzlich einzuplanen, um mit der großen Vielfalt an den Schulen gut umgehen zu können.

\*Moosburg:

- SOS Kinderdorf
- Barbarcus Krisenwohngruppe
- WG Amica/WG Picasso
- Caritas Förderkindergarten
- Wohngruppen im Kinderdorf
- FAMIK (Familien in Krisen)
- Eltern-Kind-Wohnen

\*\* Treffen:

- Kinderheim Antonius
- Kinderheim Herrnhilf
- Flüchtlingseinrichtung für Familien mit Kindern mit Schwerpunkt auf Menschen mit Behinderungen
- Unterbringung für UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)